

Landessatzung der Partei "Alternative für Deutschland" Landesverband Thüringen

vom 27. April 2013
zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. November 2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Landesbezeichnung Landesverband Thüringen gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Soweit eine Geschäftsstelle des Landesverbandes (LV) eingerichtet ist, befindet sich der Sitz des Landesverbands unter deren Adresse. In Ermangelung einer Geschäftsstelle gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch den Landesvorstand bestimmt ist, derjenige Ort als Sitz des Landesverbands, an welchem die Verwaltung geführt wird.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung¹

- (1) Die Gliederung des Landesverbandes Thüringen der AfD erfolgt in Kreisverbände gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
 - (1a) Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Landesvorstand und in allen nachgeordneten Gliederungen sollen eine Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr in der AfD nachweisen.
- (2) Die Kreisverbände können in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich durch Beschluss des Kreisparteitags mit 2/3-Mehrheit Regional- bzw. Ortsverbände als unselbständige Untergliederungen bilden, zusammenfassen und auflösen. Der örtliche Zuständigkeitsbereich von Regional- bzw. Ortsverbänden darf sich nicht überschneiden und muss innerhalb des Kreisverbandsgebiets liegen.
- (3) Regional- bzw. Ortsverbände unterstützen ihren jeweiligen Kreisverband bei der politischen Arbeit, der Mitgliedergewinnung und der Mitgliederbindung. Der Zuständigkeitsbereich eines Regionalverbandes umfasst mehrere Gemeinden, der eines Ortsverbandes nur eine Gemeinde. Regional- bzw. Ortsverbände sind für die Aufstellung eines kommunalpolitischen Programms in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ein Regional- bzw. Ortsverband soll zum Zeitpunkt seiner Gründung mindestens 15 Mitglieder aufweisen.
- (4) Regional- bzw. Ortsverbände haben Satzungs- und Personalautonomie, jedoch keine Finanzautonomie. Die Ortsverbände haben Anspruch auf angemessene finanzielle Unterstützung durch den übergeordneten Kreisverband. Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung des jeweiligen Kreisverbandes.
- (5) Die Satzungen der Kreis-, Regional- und Ortsverbände dürfen der Landessatzung nicht widersprechen.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Gliederungen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

¹ Die Neufassung des § 2 tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

- (7) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten einer Gliederung nur, wenn er dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaften des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nach geordnete Gebietsverbände delegiert werden.
- (3) Antragsteller auf Mitgliedschaft, deren Mitgliedschaft in einer anderen Partei vor weniger als 12 Monaten endete, werden zunächst als Fördermitglied aufgenommen. Nach Ablauf einer 12- monatigen Fördermitgliedschaft kann das Fördermitglied auf Antrag als Vollmitglied aufgenommen werden.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesvorstand,
- c. das Landesschiedsgericht.

§ 5 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung, sowie über die Landeslisten bei Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag.
- (3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter, das Landesschiedsgericht sowie die Delegierten zum Bundesparteitag und zur Europawahlversammlung. Auf Beschluss des Landesparteitags kann die Wahl der Delegierten auf die Kreisverbände übertragen werden. Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor dem Landesparteitag ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Landesvorstand, aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden).
- (5) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

- (6) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Ab 500 Mitgliedern kann der Landesparteitag als Delegiertenparteitag mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden.
- a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9, Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
 - b) Der jeweilige Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je 5 Mitglieder, jedoch mindestens einen. Für die Zahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder maßgeblich, die in den Unterlagen des Landesverbandes am Tag der Einberufung des Landesparteitages als Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes verzeichnet waren. Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Landesparteitags mitzuteilen.
- (7) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder bzw. im Fall einer Einberufung als Delegiertenparteitag gem. Abs. 6 durch Mitteilung an die Kreisverbände. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Antragsfristen und Einladungsfristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.
- (8) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
- a. durch Beschlüsse von mindestens vier nach geordneten Gebietsverbänden oder
 - b. durch Beschluss des Landesvorstandes.
 - c. durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.
- (9) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (10) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nach geordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens zwei Sprechern, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Bei Ausfall eines Sprechers wird dieser durch nächststrangige Vorstandsmitglieder vertreten und der Vorstand bleibt handlungsfähig. Eine Mitgliederversammlung zum

Zweck der Nachwahl muss aber in angemessener Zeit und mit üblicher Frist einberufen werden.

- (2) Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstands
- (3) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (4) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen betreffend des Bundeslandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Beschlüsse gelten soweit nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertreten die Sprecher den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (7) Der Landesvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- (8) Der Landesvorstand kann Geschäftsstellenleiter für regionale Geschäftsstellen des Landesverbandes berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind
 - a) Verwarnung
 - b) Enthebung von einem Parteiamt
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
 - d) Parteiausschluss.Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (2) Der Landesvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. (1) a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht eröffnet. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 "Ordnungsmaßnahmen".
- (3) Liegt ein nach Absatz 1 zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forum für Mitglieder (im folgenden „Forum“ genannt), können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Löschung des nach Absatz 1 beanstandeten Beitrages,

c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden. Einzelheiten regelt die Gremiumsordnung.

- (4) Wird ein Parteimitglied mit einer Strafe belegt, die in das Bundeszentralregister einzutragen ist, hat es die Pflicht, dieses vor einer Kandidatur für ein Parteiamt dem Landesvorstand zu melden. Ferner hat jeder Träger eines Parteiamts die Pflicht, Strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag im Bundeszentralregister nach sich ziehen, dem Landesverband mitzuteilen. Es gilt eine 10-Tagesfrist ab Zeitpunkt der Rechtskraft.

§ 8 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 9 Verbindlichkeit der Landessatzung

Die Satzungen der nach geordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Landessatzung und ihrer Anlagen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.
- (3) Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 11 Bundessatzung

Es gilt ergänzend die Satzung der Bundespartei vom 14.04.2013.

§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Landesverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 27. April 2013 in Kraft.

Der Vorstand

Anlage 1 zur Landessatzung des AfD-Landesverbands Thüringen

Der Landesverband gliedert sich in folgende Kreisverbände:

- Kreisverband Eichsfeld, im Gebiet des Landkreises Eichsfeld;
- Kreisverband Nordhausen, im Gebiet des Landkreises Nordhausen;
- Kreisverband Mühlhausen, im Gebiet der Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda, Mühlhausen/Thüringen und Unstruttal sowie der Erfüllenden Gemeinde Südeichsfeld;
- Kreisverband Westthüringen, im Gebiet des Landkreises Wartburgkreis und aus dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis die Gemeinde Bad Langensalza, die Erfüllenden Gemeinden Herbsleben, Nottertal-Heilinger Höhen, Unstrut-Hainich und Vogtei sowie die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt;
- Kreisverband Südthüringen, im Gebiet der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen sowie der Kreisfreien Stadt Suhl;
- Kreisverband Ilmkreis-Gotha, im Gebiet der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis;
- Kreisverband Kyffhäuser-Sömmerda-Weimar, im Gebiet der Landkreise Kyffhäuserkreis, Sömmerda und Weimarer Land sowie der Kreisfreien Stadt Weimar;
- Kreisverband Mittelthüringen, im Gebiet der Kreisfreien Stadt Erfurt;
- Kreisverband Süd-Ost-Thüringen, im Gebiet der Landkreise Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis;
- Kreisverband Gera – Jena – Saale-Holzland-Kreis, im Gebiet der Kreisfreien Städte Jena und Gera sowie des Landkreises Saale-Holzland-Kreis;
- Kreisverband Greiz, im Gebiet des Landkreises Greiz;
- Kreisverband Altenburger Land, im Gebiet des Landkreises Altenburger Land.